

14 F 124/11



Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

BESCHLUSS

In der einstweiligen Anordnungssache

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

g e g e n

Herrn **Jürgen Rohn**, Fauststraße 14, 47137 Duisburg,

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht Duisburg – Ruhrort
nach Anhörung der Parteien am 19.02.2013
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
b e s c h l o s s e n:

**Der Befangenheitsantrag der Antragstellerin vom 25.01.2013
wird als unbegründet zurückgewiesen.**

Gründe:

Die Parteien haben sich in einem rechtskräftigen gerichtlichen Vergleich am 09.05.2011 u.a. wechselseitig verpflichtet, jeweils den anderen in Ruhe zu lassen, weder zu belästigen noch zu beleidigen und keine ehrverletzenden oder

beleidigenden Äußerungen über den anderen zu verbreiten und/oder ins Internet zu stellen und keine Verbindung zueinander, auch nicht unter Verwendung etwaiger Fernkommunikationsmittel aufzunehmen. Beide Parteien behaupten danach wechselseitig, jeweils der andere habe gegen den Vergleich verstoßen. Ein gegen den Antragsgegner durch Beschluss vom 25.04.2012 verhängtes Ordnungsmittel (Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 €) ist durch Beschluss des OLG Düsseldorf vom 25.06.2012 aufgehoben worden, weil Feststellungen hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Inhalt des Vergleichs nicht zweifelfrei getroffen werden konnten.

Die Antragstellerin hat mit der Begründung, der Antragsgegner habe sie beleidigt und über Facebook bedroht, unter dem 19.11.2012 einen (neuen) Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen den Antragsgegner beantragt. Dieser hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen, weil er sich strikt an den Vergleich gehalten habe. Das Gericht hat für den 24.01.2013 einen Termin zur Anhörung der Parteien bestimmt. Zu dem Termin ist an Gerichtsstelle anwesende Antragstellerin zwar erschienen, hat sich aber aus den im Protokoll vom 24.01.2013 aufgeführten Gründen geweigert, an dem Termin (in Anwesenheit des Antragsgegners) teilzunehmen. Das Gericht hat nach Anhörung des Antragsgegners den Beschluss vom 10.02.2012 aufgehoben und die Anträge der Antragstellerin auf Erlass von Ordnungsmitteln zurückgewiesen, da eine Klärung der behaupteten Verstöße im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nicht möglich sei.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 25.01.2013 die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass diese bei mehreren Entscheidungen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit ihrer Person deutliche Voreingenommenheit habe erkennen lassen; auch habe der Antragsteller nach eigenen Angaben „einen guten Draht zu Richterin [REDACTED], habe sie mehrfach aufgesucht, während sie selbst jedes Mal abgewiesen worden sei.

Die abgelehnte Richterin hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme erklärt, dass sie den Antragsteller von dem Termin weder gesehen oder gesprochen habe, von der Antragstellerin gewünschte Gespräche außerhalb der Sitzung habe sie abgelehnt. Sie hat zum Ausdruck gebracht, dass sie auf einer persönlichen Anhörung der

Antragstellerin in Anwesenheit des Antragsgegners bestanden habe, weil dies nach ihrer Einschätzung zur Klärung des Sachverhaltes geboten erschien, um erneut den zwischen den Parteien ausgehandelten Vergleich in Erinnerung zu rufen und Rechtsfrieden herbeizuführen.

Der Antrag, die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist gemäß § 42 Abs. 2 ZPO unbegründet. Es besteht ersichtlich kein (vernünftiger) Grund, der im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO geeignet wäre, das vor der Antragstellerin behauptete Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Die ohne konkreten zeitlichen oder örtlichen Bezug aufgestellten Behauptungen der Antragstellerin, zwischen der Richterin und dem Antragsgegner hätten Gespräche außerhalb der mündlichen Verhandlung stattgefunden, entbehren jeder konkreten Grundlage und sind von der Richterin und dem Antragsgegner entschieden in Abrede gestellt worden. Ihre Behauptungen hat die Antragstellerin auch nicht gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 ZPO in anderer Weise glaubhaft gemacht. Soweit die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] von der Antragstellerin erbetene Gespräche außerhalb der mündlichen Verhandlung (zu Recht) abgelehnt hat, unterstreicht insbesondere dieses Verhalten das Bemühen der Richterin um Objektivität und Unparteilichkeit in der Sache zwecks Vermeidung des Anscheins, etwa durch Einzelgespräche beeinflussbar zu sein.

Gerade die Tatsache, dass sich das Gericht auch durch Anhörung der heillos zerstrittenen Parteien der mühevollen Aufklärung der hier streitigen Frage stellt, ob ein Verstoß gegen den zwischen den Parteien ausgehandelten Vergleich vorliegt, zeigt die ergebnisoffene und unparteiische Arbeitsweise der Richterin. Der Antrag war daher zurück zu weisen.

[REDACTED]

Ausgefertigt:

